

ARBEITSGEMEINSCHAFT DES GRUNDBESITZES



PF 31 07 · D-24030 Kiel

Vorab per eMail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuss -
Der Vorsitzende

Herrn Hauke Göttsch

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1685

Kiel, den 02. September 2013

**DGLG - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/890, I.Z.: L 212,
Anhörung am Donnerstag, 12.09.2013**

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Anhörung. Für die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes e.V. Schleswig-Holstein wird der Anhörungstermin wahrgenommen durch Hans Caspar Graf zu Rantzau, Pronstorf. Ich bin wegen einer Auslandsreise verhindert.

Als Anlage fügen wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme bei, die gerne verumdruckt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlage

Vorsitzender:
Bertram Graf von Brockdorff
Tel.: 0 43 81 / 90 80
Fax: 0 43 81 / 9 08 88

Geschäftsführer:
Dr. Tilman Giesen
www.grundbesitz-sh.de

Lorentzendamm 36, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 81
arge@lauprecht-kiel.de

Deutsche Bank Kiel
BLZ: 210 700 24
Kto.-Nr.: 0 503 730



Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrün-
landerhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

S.-H. Landtag, Drucksache 18/890

1. Der Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche nimmt zu ! Eine Gefahrenlage, der ordnungsrechtlich zu begegnen wäre, besteht deshalb nicht.
2. Im Gesetz fehlt eine geeignete Härtefallregelung. Die Befreiung vom grundsätzlichen Umbruchsverbot, die § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorsieht, ist nicht geeignet, bei Härtefällen Abhilfe zu schaffen, weil Voraussetzung für die Befreiung neben der unzumutbaren Belastung durch das Verbot die Schaffung einer Ersatzfläche zumindest im gleichen Flächenumfang ist.

Verstirbt beispielsweise der Betriebsleiter eines 80 ha großen Milchviehbetriebes aufgrund eines Verkehrs- oder Betriebsunfalles, könnte die Witwe keinen einzigen Hektar des Betriebs als Acker bewirtschaften lassen, um daraus Erträge für die Übergangszeit bis zum Wiederanspannen des Milchviehbetriebes durch den wirtschaftsfähigen Hoferben zu erzielen. Ersatzflächen müssen ja „neu angelegtes Dauergrünland“ sein (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2.) und sich regelmäßig auf einer der Zielflächen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1. befinden. Gerade dem Betrieb in existentieller Not ist es nicht möglich, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Es ist deshalb vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar, in der Härtefallbefreiung nach § 4 Abs. 2 das Gebot der Ersatzflächenschaffung zu streichen. Eine ohnehin schon unzumutbare Belastung würde

sonst durch das Gebot der Ersatzflächenschaffung noch zusätzlich gesteigert. Das kann nicht gewollt sein.

§ 4 Abs. 2 muss richtig lauten:

„Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

In der Gesetzesbegründung mögen dann die denkbaren Härtefälle einer unzumutbaren Belastung beispielhaft aufgeführt werden. Typische Härtefälle sind, wie schon angedeutet,

- der plötzliche Tod des Betriebsleiters,
- plötzliches Eintreten eines Schwerpflegefalles im engeren Kreis der Familie, wenn der Betriebsleiter selbst die Pflege übernimmt,
- die dauerhafte und schwerwiegende Erkrankung des Betriebsleiters, die ihn an der Fortsetzung der Milchvieh-(Grünland-)wirtschaft hindert.

3. Die Übergangsbestimmung in § 8 wirft ebenfalls verfassungsrechtliche Fragen ihrer Zulässigkeit auf. Die Vorschrift knüpft an den Tag der Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Landtag an, also - wie man hören konnte - an den 04.06.2013. Dauergrünland, das zwischen diesem Tag und dem voraussichtlichen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in einigen Wochen umgewandelt wurde, muss unverzüglich wiederhergestellt werden. In dem so beschriebenen Zeitraum galt dann jedoch das Umwandlungsverbot aus § 3 Abs. 1 S. 1 dieses Gesetzes noch nicht. Das Gesetz verlangt die Sanktionierung von Umbrüchen, die stattgefunden haben, ohne dass sie durch ein spezifisches Verbot untersagt sind.

Das kann nicht mit dem für sich genommen nachvollziehbaren Wunsch nach der Vermeidung von Ankündigungseffekten gerechtfertigt werden. Dafür, dass Ankündigungseffekte eintreten, gibt es bis zum heutigen Tage keinerlei sachliche Anhaltspunkte. Vielmehr steigt der Grünlandanteil, und zwar aus Gründen betrieblicher Vernunft. Sachliche Anhaltspunkte sprechen also eher dafür, dass Ankündigungseffekte nicht eintreten.

4. Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfes sollen Landesnaturschutzgesetz und Biotopverordnung dahingehend ändern, dass

arten- und strukturreiches Dauergrünland

als schleswig-holstein-spezifisches gesetzlich geschütztes Biotop dem Beeinträchtigungsverbot aus § 30 Abs. 2 BNatSchG unterstellt werden.

In rechtstechnischer Hinsicht ergibt sich daraus eine doppelte Verbotsbelegung, die unklar lässt, ob das Beeinträchtigungsverbot aus § 30 Abs. 2 BNatSchG mit den sich daraus ergebenden Ausnahmevorschriften oder das Umbruchsverbot aus § 3 Abs. 1 S. 1 DGLG mit den hohen Hürden für eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung gilt.

Das rechtliche „Doppeltmoppeln“ ist auch zur Umsetzung des gesetzgeberischen Ziels nicht erforderlich, da die Biotopschutzvorschriften gegenüber dem Verbot aus § 3 Abs. 1 S. 1 DGLG die niedrigeren Ausnahme-/Befreiungshürden aufweisen dürften.

Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfes sollten deshalb gestrichen werden.

Kiel, den 02. September 2013

Dr. Giesen